



## **Stellungnahme**

**Hiermit nimmt das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen in Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 geändert wird, Stellung.**

### **Grundsätzliches**

#### Integrations- und sozialpolitische Bedenken

Familienzusammenführung mit den engsten Familienmitgliedern, dem Ehemann, der Ehefrau und den minderjährigen Kindern, ist eine Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Laufende Verschärfungen der Voraussetzungen für den Familiennachzug können daher niemals als Maßnahmen einer ernstgemeinten Integrationspolitik verstanden werden.

Ehepartner/innen von österreichischen Staatsangehörigen haben sofort, jene von niedergelassenen Drittstaatsangehörigen nach 12 Monaten ab Niederlassung Zugang zum Arbeitsmarkt. Dennoch wird der zusammenführenden Person der Nachweis immer höherer Unterhaltsmittel abverlangt. Dies kann zu unerträglichen Härten vor allem bei Familien mit ungeborenen- oder Kleinkindern führen. Sei es, dass die Zusammenführung verzögert oder verunmöglicht wird, sei es, dass sich Menschen nach bereits erfolgter Niederlassung aufgrund der Unsicherheit ihres Aufenthaltsstatus nicht auf Spracherwerb und Adaptierung an die neuen Umstände konzentrieren und als Teil unserer Gesellschaft wahrnehmen können.

Der gegenständliche Entwurf ist der ergänzende Beitrag des Bundesministeriums für Inneres zum Budgetbegleitgesetz 2011 - 2104. Ein Teil der voraussichtlichen budgetären Einsparungen bei der Ausgleichszulage ergibt sich demnach aus der Verhinderung von Familienzusammenführungen von bereits pensionierten Personen oder Invaliden.

Den Sparstift bei den Ärmsten der Gesellschaft anzusetzen und davon auszugehen, dass dies keine Auswirkungen in sozialer Hinsicht (siehe Vorblatt zum Entwurf) haben werde, erachten wir als gesellschaftspolitisch bedenklich.

#### Rechtsstaatliche Bedenken

Nach Art. 129 der Österreichischen Bundesverfassung ist der Verwaltungsgerichtshof zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen.

Nun wird per Ministerialentwurf zum zweiten Mal in kurzer Folge die Auslegung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Bestimmungen über die Unterhaltsmittel in § 11 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz durch eine Novellierung dieser Bestimmung unwirksam gemacht.

Diese Vorgangsweise lässt an einer ernsthaften Anerkennung des Grundprinzips der Gewaltenteilung zweifeln.

## **Zu § 11 Abs. 5 NAG**

In der Entscheidung 2007/01/0295 bezeichnet der Verwaltungsgerichtshof die Ausgleichszulage als Versicherungsleistung im weiteren Sinne. In der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung wird normiert, dass der Zusammenführende für seine nachziehenden Familienangehörigen ausreichende Unterhaltsmittel ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des Mitgliedsstaates nachweisen muss. Die geplante Novellierung ist daher richtlinienwidrig.

In seiner Entscheidung vom 22. September 2009 Zahl 2008/22/0659 stellte der Verwaltungsgerichtshof fest, dass die Ausgleichszulage keine Sozialhilfeleistung einer Gebietskörperschaft ist und dass auch Ansprüche, die erst nach Niederlassung des Familienangehörigen entstehen, als anrechenbare Unterhaltsmittel gelten.

Durch diese Entscheidung wurde es auch sozial benachteiligten Pensionisten und Pensionistinnen möglich, ihre drittstaatsangehörigen Ehepartner nachzuholen. Es handelt sich hier um eine relativ kleine Personengruppe, die sich in höherem Alter noch zu diesem Schritt entschließt. Häufig ist diesen Personen auch aus gesundheitlichen Gründen ein Familienleben im Herkunftsland des Ehemannes oder der Ehefrau nicht möglich. Diesem kleinen Personenkreis die Möglichkeit der Familienzusammenführung zu nehmen würde mit Sicherheit keine erkennbare Verbesserung der Budgetsituation mit sich bringen.

## **Zu § 51 Abs. 2 NAG**

Artikel 7 der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen besagt, dass das gemeinschaftsrechtliche Niederlassungsrecht unter anderem dann gegeben ist, wenn die Personen ausreichende Existenzmittel ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen nachweisen können. Die Neuformulierung des § 51 Abs.2 NAG mit dem Wortlaut „weder der Sozialhilfe noch der Ausgleichszulage“ ist daher eine europarechtswidrige Einschränkung der Niederlassungsfreiheit, da es sich bei der Ausgleichszulage nicht um eine Leistung der Sozialhilfe handelt. Dies hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof in den oben genannten Entscheidungen mehrfach festgestellt.

Die Ausgleichszulage, die im Sinne der Verordnung 1408/71 auch als besondere beitragsunabhängige Geldleistung gesehen wird, sollte allen EU-Bürgern und Bürgerinnen gewährt werden, die in Österreich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Umgekehrt haben auch österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat bei Bedarf Anspruch auf die jeweilige Ausgleichszulage bzw. Mindestpension dieses Staates.

Abschließend ist zu bedenken, ob diese europarechtlich problematische Novellierung tatsächlich die prognostizierten Einsparungen in Millionenhöhe bringen werden. Daten des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zufolge, befinden sich unter den derzeit 240.000 Bezieherinnen und Bezieher der Ausgleichszulage nur knapp 600 Personen mit kleinen EU-Pensionen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Argumente.

**Das Team des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen  
in Wien**

Wien, am 15.11.2010